



Institutionelles Abkommen

August 2019

Mit dem Ziel, den gegenseitigen Marktzugang zu konsolidieren und zukunftsfähig zu machen, haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) über ein institutionelles Abkommen verhandelt. Es soll auf fünf bestehende sowie zukünftige Marktzugangsabkommen anwendbar sein. Nach intensiven Konsultationen der meistbetroffenen Stakeholder in der Schweiz hat der Bundesrat am 7. Juni 2019 beschlossen, in einzelnen Punkten des Textentwurfes Klärungen vorzunehmen. Um die Suche nach einer Einigung mit der EU zu unterstützen, werden die Sozialpartner ebenso wie die Kantone eng in diesen laufenden innenpolitischen Prozess eingebunden.

Chronologie

- 07.06.2019 Bericht über die Konsultationen ist genehmigt. Bundesrat verlangt Klärungen
- 07.12.2018 Kenntnisnahme des Verhandlungsergebnisses durch den Bundesrat und Entscheid, Konsultationen durchzuführen
- 02.03.2018 Präzisierung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat
- 22.05.2014 Beginn der Verhandlungen
- 06.05.2014 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Rat der EU
- 18.12.2013 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat

Stand der Dinge

Um Anliegen und Bedenken bezüglich des Abkommens besser zu verstehen, entschied der Bundesrat im Dezember 2018 Konsultationen über den mit der EU ausgehandelten Text mit den aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments, den Kantonen, den politischen Parteien, den Sozialpartnern und anderen betroffenen Kreisen zu führen.

An seiner Sitzung vom 7. Juni 2019 genehmigt der Bundesrat den Bericht über die Konsultationen und bestätigte seine insgesamt positive Einschätzung des Entwurfs des Abkommens. Er verlangt in einigen Punkten Klärungen, namentlich bei gewissen Bestimmungen über den Lohn- und Arbeitnehmerschutz, bei den staatlichen Beihilfen und der Unionsbürgerrichtlinie. Der Bundesrat bindet die Sozialpartner und die Kantone in diesen Prozess eng ein.

Hintergrund

Die Schweiz verfolgt den bilateralen Weg mit der EU seit der Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch Volk und Stände am 6. Dezember 1992. Die Schweiz und die EU haben seitdem rund 20 Hauptabkommen und über 100 weitere Abkommen abgeschlossen, die einerseits den Zugang für Schweizer Unternehmen zu bestimmten Sektoren des EU-Binnenmarkts gewähren, andererseits in verschiedenen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU regeln.

Der Bundesrat hat verschiedentlich festgehalten, dass er einen weitgehenden Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen mit der EU in ausgewählten Bereichen bei grösstmöglicher politischer Eigenständigkeit anstrebt. Nach seiner Einschätzung ist dieser bilaterale Weg gegenwärtig das am besten geeignete Instrument zur Wahrung der Interessen der Schweiz in Europa und gegenüber der EU, welche mit Abstand unsere wichtigste Wirtschafts- und Handelspartnerin ist. Heute gehen rund 53% aller Schweizer Exporte in die EU, knapp 71% aller Schweizer Importe stammen aus dem EU-Raum.

In seinen Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz hielt der Rat der EU mehrmals fest, dass für die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs der Abschluss eines Abkommens über institutionelle Fragen notwendig sei. Bereits in den Schlussfolgerungen von 2012 und 2014 hatte der Rat der EU einen institutionellen Rahmen als Voraussetzung für die Weiterführung des gegenseitigen sektoriellen Marktzugangs zwischen der EU und der Schweiz gefordert. Er wiederholte diese Forderung im Februar 2017.

Für den Bundesrat ist ein Abkommen im institutionellen Bereich auch wichtig, weil ein solches Abkommen den Zugang zum EU-Binnenmarkt langfristig sichert und den Ausbau der Kooperation mit der EU ermöglicht. Nach vorangegangener Konsultation der

Aussenpolitischen Kommissionen, des Parlaments und der Kantone sowie nach Information der Wirtschafts- und Sozialpartner verabschiedete der Bundesrat im Dezember 2013 ein entsprechendes Verhandlungsmandat. Nachdem auch die EU ihr Mandat für den Abschluss eines solchen institutionellen Abkommens verabschiedet hatte, konnten die diesbezüglichen Verhandlungen am 22. Mai 2014 aufgenommen werden.

Inhalt

Das institutionelle Abkommen gilt nur für die so genannten Marktzugangsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Dies sind:

- Personenfreizügigkeitsabkommen
- Luftverkehrsabkommen
- Landverkehrsabkommen
- Agrarabkommen
- Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA)

Zukünftige Marktzugangsabkommen, wie z.B. das sich in Aushandlung befindende Stromabkommen, sollen ebenfalls unter das institutionelle Abkommen fallen.

Im institutionellen Abkommen werden folgende vier Bereiche geregelt:

- Rechtsentwicklung: Wie werden die betroffenen Marktzugangsabkommen an allfällige Entwicklungen des EU-Rechts, die in den Anwendungsbereich dieser Abkommen fallen, angepasst?
- Überwachung: Wie soll eine einheitliche Überwachung der Anwendung der betroffenen Marktzugangsabkommen sichergestellt werden?
- Auslegung: Wie kann eine homogene Auslegung der betroffenen Marktzugangsabkommen sichergestellt werden?
- Streitbeilegung: Wie sollen Streitigkeiten zwischen der EU und der Schweiz über die Anwendung und Auslegung der betroffenen Marktzugangsabkommen beigelegt werden?

Details zum Inhalt des Abkommens unter folgendem Link

www.eda.admin.ch/europa/institutionelles-abkommen

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa